

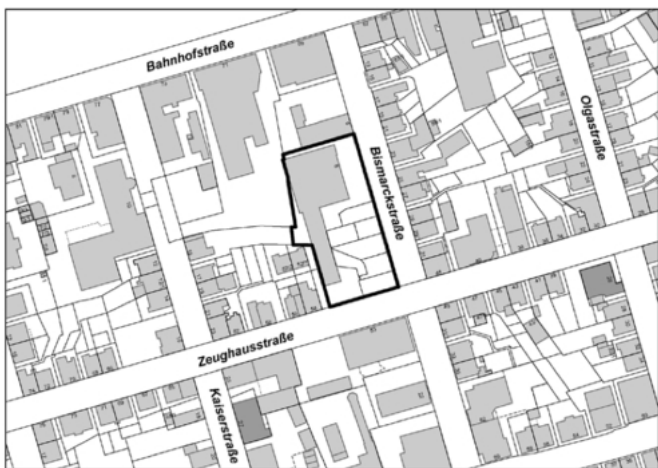
Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten von Bebauungsplänen in Tuttlingen

Folgende Bebauungspläne mit örtlichen Bauvorschriften wurden vom Gemeinderat am 18.12.2017 als Satzung beschlossen:

1. vorhabenbezogener Bebauungsplan „Bismarckstraße / Zeughausstraße“

Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Plan.



2. Bebauungsplan „Lessingstraße / Egartenweg“ – 4. Änderung

Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Plan.



Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungspläne Ziffern 1 und 2 mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Jedermann kann die Bebauungspläne während der Dienstzeiten beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen im Rathaus Zimmer D18, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen einsehen.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB (Baugesetzbuch) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Tuttlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ein Normenkontrollantrag kann von jedermann, der einen Nachteil durch diese Rechtsvorschriften erlitten hat, innerhalb eines Jahres beim Verwaltungsgerichtshof gestellt werden (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tuttlingen, den 19.12.2017

Michael Beck
Oberbürgermeister